

# **AMTSBLATT**

## **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2006

Oderberg, 26. Mai

Nr. 4/2006

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

Seite 2	Hauptsatzung für die Gemeinde Hohensaaten vom 16.05.2006
Seite 5	Satzung für die Gemeinde Hohensaaten über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.05.2006
Seite 7	Hauptsatzung für die Gemeinde Liepe vom 16.05.2006
Seite 9	Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Liepe (Hundesteuersatzung) vom 16.05.2006
Seite 12	Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 16.05.2006
Seite 16	Satzung für die Gemeinde Liepe über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.05.2006
Seite 18	Hauptsatzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 16.05.2006
Seite 21	Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Hundesteuersatzung) vom 16.05.2006
Seite 25	Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 16.05.2006
Seite 28	Hauptsatzung für die Stadt Oderberg vom 16.05.2006
Seite 31	Hebesatzung der Stadt Oderberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 16.05.2006
Seite 34	Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Oderberg (Hundesteuersatzung) vom 16.05.2006
Seite 39	Satzung für die Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.05.2006

---

#### **Impressum:**

#### **Amtsblatt für das Amt Oderberg**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

**Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,  
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg**

**Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: [buergerservice@amt-oderberg.de](mailto:buergerservice@amt-oderberg.de)**

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Seite 46	Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Ernst-Thälmann-Straße – 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Stolzenhagen vom 16.05.2006
----------	---

**Sonstige amtliche Mitteilungen:**

Seite 47	Landkreis Barnim – Bodenschutzamt
----------	-----------------------------------

**Nichtamtlicher Teil:**

Seite 48	Ankündigungen von Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2006
----------	--

**Amtlicher Teil:  
Öffentliche Bekanntmachungen:****Hauptsatzung für die Gemeinde Hohensaaten**

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), durch Artikel 4 des 1. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), durch Artikel 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten in ihrer Sitzung am 12.04.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1****Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hohensaaten“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oderberg an.

**§ 2****Wappen, Flagge**

Sie führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.

**§ 3****Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen**

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Dienststunden bis zum Tage der Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89, 16248 Oderberg einzusehen.

**§ 4****Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte**

Die Gemeindevertretung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 2.500,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

**§ 5****Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen**

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass mit folgenden Festlegungen:

- Stundung von mehr als 2 Jahre	ab 5.000,00 €
- Niederschlagung	ab 2.000,00 €
- Erlass	ab 2.500,00 €

2. Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschreiten:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL	7.500,00 €
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB	12.500,00 €
- bei Verträgen nach HOAI	5.000,00 €

**§ 6****Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter**

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor zuzuleiten. Dem Amtsdirektor zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung weiterzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Amtsdirektor zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

**§ 7****Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammen.

- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 9 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Vertragsangelegenheiten mit Dritten,
  5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse,
  6. Angelegenheiten, die unter das Datenschutzgesetz oder das Sozialgeheimnis fallen,
  7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
  8. Prozessangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegender Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

### **§ 8 Ausschüsse**

Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse bilden. Sie kann bestehende Ausschüsse auflösen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Oderberg angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Für den Inhalt der Bekanntmachung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie von den mit der Hauptsatzung getroffenen Regelungen abweichen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 werden Beschlüsse der Gemeindevertretung sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
- Mühlenstr./Ecke Schulstr.
  - am Gebäude des Grundstückes Siedlung 34 a.

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach der in Abs. 2 oder Abs. 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist dann in der nach Abs. 2 bzw. Abs. 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

### **§ 10**

#### **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.06.2002 außer Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Hohensaaten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.04.2006 vorstehende Hauptsatzung beschlossen.  
Die Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

### **Satzung für die Gemeinde Hohensaaten**

#### **über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung von Hohensaaten in ihrer Sitzung am 12.04.2006 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Hohensaaten ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“. Den Verbänden obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

## § 2 Umlagetatbestand

Die Gemeinde Hohensaaten erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ und den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu leistenden Beiträge.

## § 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar aufgerundete Fläche der Grundstücke zu Beginn des Kalenderjahres.

## § 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Ar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet
  - (a) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 0,10 €
  - (b) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ 0,09 €

## § 6 Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
  - (a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.
  - (b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15 Euro beträgt und 30 Euro nicht übersteigt.

## § 7 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.06.2002 außer Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohensaaten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.04.2006 vorstehende Satzung für die Gemeinde Hohensaaten über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen.

Die Satzung für die Gemeinde Hohensaaten über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

## Hauptsatzung für die Gemeinde Liepe

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), durch Artikel 4 des 1. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), durch Artikel 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 25.04.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Liepe“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oderberg an.

### § 2

#### Wappen, Flagge

Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.

### § 3

#### Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Dienststunden bis zum Tage der Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89, 16248 Oderberg einzusehen.

### § 4

#### Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte

Die Gemeindevertretung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 2.500,00 Euro übersteigt.

**§ 5****Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen**

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass mit folgenden Festlegungen:

- Stundung von mehr als 2 Jahre	ab 5.000,00 €
- Niederschlagung	ab 500,00 €
- Erlass	ab 500,00 €

2. Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschreiten:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL	7.500,00 €
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB	25.000,00 €
- bei Verträgen nach HOAI	5.000,00 €

**§ 6****Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter**

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor zuzuleiten. Dem Amtsdirektor zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung weiterzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Amtsdirektor zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

**§ 7****Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 9 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:



1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Vertragsangelegenheiten mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse,
6. Angelegenheiten, die unter das Datenschutzgesetz oder das Sozialgeheimnis fallen,
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
8. Prozessangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegender Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

## **§ 8 Ausschüsse**

- (1) In der Gemeinde Liepe wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
- (4) Der Hauptausschuss ist ansonsten zuständig für die ihm gemäß den Bestimmungen in der Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben sowie in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindevertretung zur Vorberatung und Empfehlung übertragen oder von dem Amtsdirektor zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (5) Die Gemeindevertretung kann gemäß §§ 50 und 51 GO weitere Ausschüsse bilden. Die Bildung der Ausschüsse und die Arbeitsweise ist nach den Bestimmungen der §§ 50 und 51 GO vorzunehmen.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Oderberg angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Für den Inhalt der Bekanntmachung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie von den mit der Hauptsatzung getroffenen Regelungen abweichen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 werden Beschlüsse der Gemeindevertretung sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in folgendem Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht:

- am Nebengebäude des Grundstückes Karl-Liebknecht-Str. 1.

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach der in Abs. 2 oder Abs. 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist dann in der nach Abs. 2 bzw. Abs. 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

## § 10

### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.09.2002 außer Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2006 vorstehende Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

## Satzung

### zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Liepe (Hundsteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 25.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerpflicht, Steuerhaftung
- § 4 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 5 Steuerbefreiung
- § 6 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- § 10 Anrechnung
- § 11 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 12 Hundebestandsaufnahmen
- § 13 Auskunfts- und Mitteilungspflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hundesteuersatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Liepe.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Für das Halten von Hunden wird eine Steuer nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

### **§ 3 Steuerpflicht, Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Oderberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Neben dem Halter haften der Eigentümer des Hundes sowie der mittelbare und unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Steuer.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er den Nachweis führt, dass der Halter des Hundes für diese Zeit in der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet hat oder von der Entrichtung der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam gehalten

a) für den ersten Hund	35,00 Euro
b) für den zweiten Hund	70,00 Euro
c) für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	140,00 Euro

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt, Hunde für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Für das Halten von unwiderlegbar gefährlichen Hunden beträgt der Steuersatz

je Hund 256,00 Euro.

Unwiderlegbar gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach § 8 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV -) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich gelten oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung amtlich festgestellt wurde.

## § 5 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Liepe aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt, für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## § 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte (50 %) des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Der Nachweis ist dem Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern vorzulegen.
- b) Hunde, die zur Bewachung von Grundstücken, welche von dem nächsten im Zusammenhang bewohnten Grundstück mehr als 200 Meter entfernt liegen, gehalten werden (dies gilt nur für einen Hund).
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern schriftlich anzuzeigen.

## § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des, auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder –wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. jeden Jahres fällig.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Hundesteuer ist dann zum 01.07. fällig.

## **§ 10**

### **Anrechnung**

Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Aufrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 11**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Das Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gebiet der Gemeinde weggezogen ist, im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der am Halsband deutlich sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke, gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.

## **§ 12**

### **Hundebestandsaufnahmen**

Das Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

**§ 13****Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied ist verpflichtet, dem Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern auf Befragen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück oder in dem Haushalt gehaltenen Hunde zu geben.

(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 11 Absatz 1 und 3 nicht berührt.

(3) Der Hundeführer hat auf Befragen des Beauftragten des Amtes Oderberg Auskunft über den Hundehalter zu geben.

**§ 14****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne am Halsband deutlich sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 nicht oder im Falle der Abgabe des Hundes an andere Personen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 3 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 13 Abs. 2 die vom Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt,
- e) wer als Hundeführer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 3 die vom Beauftragten des Amtes Oderberg geforderten Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Liepe vom 20.06.2001 außer Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2006 vorstehende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Liepe (Hundesteuersatzung) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

**Satzung der Gemeinde Liepe**  
**über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**  
**(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 25.04.2006 folgende Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer beschlossen.

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Gemeinde Liepe erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2**  
**Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Liepe eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Eine Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder zum Schlafen genutzt wird.

Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen/Gebäude, die über

- mindestens 23 m<sup>2</sup> Wohnfläche und mindestens ein Fenster,
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe,
- Strom oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind

- Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
- Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen
- Gartenlauben i.S.d. § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingarten-Gesetzes (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376). Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleinG).
- Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Als jährlicher Mietaufwand im Sinne dieser Satzung wird das Gesamtentgelt angesetzt, das der Steuerpflichtige als Mieter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete). Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten, die durch kommunale Körperschaften von den Mietern unmittelbar erhoben werden (z.B. Gebühren der Gemeinde oder des Landkreises). Nicht einzubeziehen sind Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiete im Sinne des Abs.1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i.V.m. § 162 Abs.1 der Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) auf andere sachgerechte Art geschätzt.

### § 4

#### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 v.H. der Jahresrohmiete nach § 3.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### § 5

#### Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.



- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig. Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

#### **§ 6**

#### **Festsetzung der Steuer**

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer durch Bescheid fest.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

#### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Liepe, vertreten durch das Amt Oderberg, Kämmerei - Sachgebiet Steuern innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (3) Änderungen beim jährlichen Mietaufwand (Jahresrohmiete) sind dem Amt Oderberg, Kämmerei - Sachgebiet Steuern unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form anzuzeigen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietänderungsverträge, die die Jahresrohmiete berühren, nachzuweisen.

#### **§ 8**

#### **Mitteilungspflicht**

- (1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Liepe zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich mitzuteilen:
  - den jährlichen Mietaufwand i.S. des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
  - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Abs.1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Oderberg, Kämmerei – Sachgebiet Steuern verpflichtet.

#### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Festlegungen der §§ 7 und 8 werden als Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) geahndet.

#### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Liepe vom 26.08.1997 außer Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2006 vorstehende Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

## **Satzung für die Gemeinde Liepe**

### **über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung von Liepe in ihrer Sitzung am 25.04.2006 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Liepe ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“. Den Verbänden obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

#### **§ 2 Umlagetatbestand**

Die Gemeinde Liepe erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu leistenden Beiträge.

#### **§ 3 Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar aufgerundete Fläche der Grundstücke zu Beginn des Kalenderjahres.

#### **§ 5 Umlagesatz**

(1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Ar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

(a) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ 0,07 €

(b) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ 0,09 €

#### **§ 6 Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Umlage entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:

(a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.

(b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15 Euro beträgt und 30 Euro nicht übersteigt.

#### **§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 14.02.2003 außer Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2006 vorstehende Satzung für die Gemeinde Liepe über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen. Die Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

## Hauptsatzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), durch Artikel 4 des 1. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), durch Artikel 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 02.05.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Lunow-Stolzenhagen“. Zu ihr gehören die Ortsteile „Lunow“ und „Stolzenhagen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oderberg an.

### § 2

#### Wappen, Flagge

Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.

### § 3

#### Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Dienststunden bis zum Tage der Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89, 16248 Oderberg einzusehen.

### § 4

#### Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte

Die Gemeindevertretung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 2.500,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### § 5

#### Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass mit folgenden Festlegungen:

- Stundung von mehr als 2 Jahre	ab 5.000,00 €
- Niederschlagung	ab 2.000,00 €
- Erlass	ab 2.500,00 €

2. Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschreiten:
  - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL 12.000,00 €
  - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB 25.000,00 €
  - bei Verträgen nach HOAI 5.000,00 €

**§ 6****Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter**

(1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor zuzuleiten. Dem Amtsdirektor zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung weiterzuleiten.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Amtsdirektor zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

**§ 7****Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 9 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Vertragsangelegenheiten mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse,
6. Angelegenheiten, die unter das Datenschutzgesetz oder das Sozialgeheimnis fallen,
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
8. Prozessangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegender Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

## § 8 Ausschüsse

Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse bilden. Sie kann bestehende Ausschüsse auflösen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

## § 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Oderberg angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Für den Inhalt der Bekanntmachung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie von den mit der Hauptsatzung getroffenen Regelungen abweichen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Beschlüsse der Gemeindevertretung sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

- OT Lunow, am Grundstück Dorfstr. 24
- OT Stolzenhagen, an der Buswendeschleife Elsengrund.

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach der in Abs. 2 oder Abs. 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist dann in der nach Abs. 2 bzw. Abs. 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

## § 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.11.2005 außer Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.05.2006 vorstehende Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

## **Satzung**

### **zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 02.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerpflicht, Steuerhaftung
- § 4 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 5 Steuerbefreiung
- § 6 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Anrechnung
- § 11 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 12 Hundebestandsaufnahmen
- § 13 Auskunfts- und Mitteilungspflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hundesteuersatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

Für das Halten von Hunden wird eine Steuer nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

#### **§ 3 Steuerpflicht, Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Oderberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Neben dem Halter haften der Eigentümer des Hundes sowie der mittelbare und unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Steuer.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er den Nachweis führt, dass der Halter des Hundes für diese Zeit in der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet hat oder von der Entrichtung der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam gehalten

a) für den ersten Hund	35,00 Euro
b) für den zweiten Hund	70,00 Euro
c) für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	140,00 Euro

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt, Hunde für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Für das Halten von unwiderlegbar gefährlichen Hunden beträgt der Steuersatz

je Hund	511,00 Euro.
---------	--------------

Unwiderlegbar gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach § 8 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV -) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich gelten oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung amtlich festgestellt wurde.

#### § 5

##### Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Lunow – Stolzenhagen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt, für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerbefreiung gewährt.

#### § 6

##### Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte (50 %) des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1 zu ermäßigen für

a) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Der Nachweis ist dem Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern vorzulegen.

b) Hunde, die zur Bewachung von Grundstücken, welche von dem nächsten im Zusammenhang bewohnten Grundstück mehr als 200 Meter entfernt liegen, gehalten werden (dies gilt nur für einen Hund).



(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerermäßigung gewährt.

### **§ 7**

#### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern schriftlich anzuzeigen.

### **§ 8**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des, auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

### **§ 9**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder –wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. jeden Jahres fällig.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Hundesteuer ist dann zum 01.07. fällig.

### **§ 10**

#### **Anrechnung**

Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Aufrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

**§ 11****Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Das Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gebiet der Gemeinde weggezogen ist, im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der am Halsband deutlich sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke, gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.

**§ 12****Hundebestandsaufnahmen**

Das Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

**§ 13****Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied ist verpflichtet, dem Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern auf Befragen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück oder in dem Haushalt gehaltenen Hunde zu geben.

(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 11 Absatz 1 und 3 nicht berührt.

(3) Der Hundeführer hat auf Befragen des Beauftragten des Amtes Oderberg Auskunft über den Hundehalter zu geben.

**§ 14****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

- c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne am Halsband deutlich sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 nicht oder im Falle der Abgabe des Hundes an andere Personen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 3 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 13 Abs. 2 die vom Amt Oderberg, Kämmererei/Steuern übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt,
- e) wer als Hundeführer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 3 die vom Beauftragten des Amtes Oderberg geforderten Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 15

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Lunow–Stolzenhagen vom 26.04.2004 außer Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.05.2006 vorstehende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

**Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen  
über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes  
„Welse“**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 02.05.2006 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2  
Umlagetatbestand**

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge.

**§ 3  
Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Umlagemmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar aufgerundete Fläche der Grundstücke zu Beginn des Kalenderjahres.

**§ 5  
Umlagesatz**

(1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Ar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

0,10 €

**§ 6  
Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Umlage entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
- (a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.
  - (b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15 Euro beträgt und 30 Euro nicht übersteigt.

### **§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 19.06.2002 außer Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Lunow–Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.05.2006 vorstehende Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen.  
Die Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

### **Hauptsatzung für die Stadt Oderberg**

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), durch Artikel 4 des 1. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), durch Artikel 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung Oderberg in ihrer Sitzung am 04.05.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name der Stadt**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Oderberg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oderberg an.

## § 2 Wappen, Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber über grünem Schildfuß eine bezinnte gequaderte dreitürmige Burg mit schwarzem Tor und geöffneten goldenen Torflügeln. Über den mit je einem schwarzen Fenster versehenen Türmen schwebt ein roter goldbewehrter Adler.
- (2) Die Flagge der Stadt wird wie folgt beschrieben:  
Rot mit dem Stadtwappen zwischen zwei schmalen weißen Streifen.

## § 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Dienststunden bis zum Tage der Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89, 16248 Oderberg einzusehen.

## § 4 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 2.500,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

## § 5 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass mit folgenden Festlegungen:

- Stundung von mehr als 2 Jahre	ab 5.000,00 €
- Niederschlagung	ab 2.000,00 €
- Erlass	ab 2.500,00 €

2. Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschreiten:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL	12.000,00 €
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB	25.000,00 €
- bei Verträgen nach HOAI	5.000,00 €

## § 6 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Amtsdirektor zuzuleiten. Dem Amtsdirektor zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung weiterzuleiten.

(2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Amtsdirektor zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Die Stadtverordneten teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

## **§ 7**

### **Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 9 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Vertragsangelegenheiten mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse,
6. Angelegenheiten, die unter das Datenschutzgesetz oder das Sozialgeheimnis fallen,
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
8. Prozessangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegender Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

(1) In der Stadt Oderberg wird ein Hauptausschuss gebildet.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

(4) Der Hauptausschuss ist ansonsten zuständig für die ihm gemäß den Bestimmungen in der Stadtverordnetenversammlung übertragenen Aufgaben sowie in Angelegenheiten, die ihm durch die Stadtverordnetenversammlung zur Vorberatung und Empfehlung übertragen oder von dem Amtsdirektor zur Entscheidung vorgelegt werden.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß §§ 50 und 51 GO weitere Ausschüsse bilden. Die Bildung der Ausschüsse und die Arbeitsweise ist nach den Bestimmungen der §§ 50 und 51 GO vorzunehmen.

## § 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Oderberg angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Für den Inhalt der Bekanntmachung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie von den mit der Hauptsatzung getroffenen Regelungen abweichen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse und sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

- Berliner Str. 89, am Markt, neben dem Rathaus
- Am Friedenshain 31
- vor der Einfahrt zum Grundstück Neuendorf 23

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach der in Abs. 2 oder Abs. 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist dann in der nach Abs. 2 bzw. Abs. 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

## § 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.06.2002 mit ihren Änderungssatzungen vom 12.02.2004 und 25.10.2005 außer Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.05.2006 vorstehende Hauptsatzung beschlossen.



Die Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

### **Hebesatzsatzung**

#### **der Stadt Oderberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung Oderberg in ihrer Sitzung am 04.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2006 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 250 v. H. |
| 2. Grundsteuer B<br>(für Grundstücke)                             | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 310 v. H. |

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Hebesatzsatzung der Stadt Oderberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.05.2006 vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Oderberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen.

Die Hebesatzsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

## Satzung

### zur Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Oderberg (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 04.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerpflicht, Steuerhaftung
- § 4 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 5 Steuerbefreiung
- § 6 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Anrechnung
- § 11 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 12 Hundebestandsaufnahmen
- § 13 Auskunfts- und Mitteilungspflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hundesteuersatzung gilt für das Gebiet der Stadt Oderberg.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

Für das Halten von Hunden wird eine Steuer nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

#### **§ 3 Steuerpflicht, Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Oderberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Neben dem Halter haften der Eigentümer des Hundes sowie der mittelbare und unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Steuer.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er den Nachweis führt, dass der Halter des Hundes für diese Zeit in der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet hat oder von der Entrichtung der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam gehalten

a) für den ersten Hund	35,00 Euro
b) für den zweiten Hund	60,00 Euro
c) für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	100,00 Euro

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt, Hunde für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Für das Halten von unwiderlegbar gefährlichen Hunden beträgt der Steuersatz

je Hund	511,00 Euro.
---------	--------------

Unwiderlegbar gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach § 8 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV -) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich gelten oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung amtlich festgestellt wurde.

#### **§ 5 Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Oderberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt, für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerbefreiung gewährt.

#### **§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte (50 %) des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für

a) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Der Nachweis ist dem Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern vorzulegen.

b) Hunde, die zur Bewachung von Grundstücken, welche von dem nächsten im Zusammenhang bewohnten Grundstück mehr als 200 Meter entfernt liegen, gehalten werden (dies gilt nur für einen Hund).

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerermäßigung gewährt.

#### **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des, auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder –wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. jeden Jahres fällig.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Hundesteuer ist dann zum 01.07. fällig.

## **§ 10**

### **Anrechnung**

Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Aufrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 11**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Das Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gebiet der Gemeinde weggezogen ist, im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der am Halsband deutlich sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke, gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.

## **§ 12**

### **Hundebestandsaufnahmen**

Das Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

## **§ 13**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied ist verpflichtet, dem Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern auf Befragen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück oder in dem Haushalt gehaltenen Hunde zu geben.

(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 11 Absatz 1 und 3 nicht berührt.

(3) Der Hundeführer hat auf Befragen des Beauftragten des Amtes Oderberg Auskunft über den Hundehalter zu geben.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne am Halsband deutlich sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 nicht oder im Falle der Abgabe des Hundes an andere Personen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 3 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 13 Abs. 2 die vom Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt,
- e) wer als Hundeführer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 3 die vom Beauftragten des Amtes Oderberg geforderten Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 15

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) der Stadt Oderberg vom 05.10.2001 außer Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.05.2006 vorstehende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Oderberg (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

## Satzung für die Stadt Oderberg

### über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April

2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung von Oderberg in ihrer Sitzung am 04.05.2006 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Oderberg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.März 1995 (GVBl.I, S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“. Den Verbänden obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

## **§ 2 Umlagetatbestand**

Die Stadt Oderberg erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“, den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu leistenden Beiträge.

## **§ 3 Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Umlagemmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar aufgerundete Fläche der Grundstücke zu Beginn des Kalenderjahres.

## **§ 5 Umlagesatz**

(1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Ar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

(a) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	0,10 €
(b) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	0,07 €
(c) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“	0,09 €

## **§ 6 Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Umlage entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:

(a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.

- (b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15 Euro beträgt und 30 Euro nicht übersteigt.

### § 7

#### **Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 02.04.2002 außer Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.05.2006 vorstehende Satzung für die Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen.

Die Satzung für die Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

### **Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme "Ernst-Thälmann-Straße - 2. Bauabschnitt" im Ortsteil Stolzenhagen**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 - GO - (GVBl. I S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 176), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen folgende Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Ernst-Thälmann-Straße - 2. Bauabschnitt“ im OT Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 14.12.2004 und durch Beitrittsbeschluss vom 15.05.2006 beschlossen:

### § 1

#### **Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung und die Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (beitragsfähige Maßnahme) erhebt die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Maßnahme besondere Vorteile bringt.
- (2) Sofern andere Personen als die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümern zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind, treten diese an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. In diesen Fällen wird der Beitrag von diesen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten erhoben.



**§ 2****Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Zu dem durch Beiträge zu deckenden Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für

1. den Erwerb der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere
  - a) die Fahrbahn,
  - b) die Gehwege,
  - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
  - d) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen,
  - e) die Radwege,
  - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
  - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
  - h) die Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern,
  - i) die Bushaldebuchten,
  - k) die Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind;
4. die Park- und Abstellflächen sowie die Grünflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind;
5. die Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
6. die Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
7. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschl. Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
8. die Möblierung einschl. Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

(2) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festzulegenden Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

(3) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

**§ 3****Abrechnungsgebiet**

(1) Das Abrechnungsgebiet der Straßenbaumaßnahme umfasst den 2. Bauabschnitt in der Ernst-Thälmann-Straße im OT Stolzenhagen.

Zum Abrechnungsgebiet gehören nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße/Hausnummer
Stolzenhagen	3	71	Ernst-Thälmann-Str.
Stolzenhagen	3	65	Ernst-Thälmann-Str. 16

Stolzenhagen	3	66	Ernst-Thälmann-Str.
Stolzenhagen	3	63	Ernst-Thälmann-Str. 12
Stolzenhagen	3	62	Ernst-Thälmann-Str. 10
Stolzenhagen	3	60	Ernst-Thälmann-Str. 8
Stolzenhagen	3	59	Ernst-Thälmann-Str. 5
Stolzenhagen	3	58	Ernst-Thälmann-Str.
Stolzenhagen	3	55	Ernst-Thälmann-Str. 1
Stolzenhagen	4	37	Ernst-Thälmann-Str. 3
Stolzenhagen	4	36 teilw.	Ernst-Thälmann-Str. 6
Stolzenhagen	4	36 teilw.	Ernst-Thälmann-Str.
Stolzenhagen	4	35	Ernst-Thälmann-Str. 7
Stolzenhagen	4	34	Ernst-Thälmann-Str.
Stolzenhagen	4	33	Ernst-Thälmann-Str. 9
Stolzenhagen	4	32	Ernst-Thälmann-Str. 11
Stolzenhagen	4	31	Ernst-Thälmann-Str. 13
Stolzenhagen	4	30	Ernst-Thälmann-Str. 14
Stolzenhagen	4	27/1	Ernst-Thälmann-Str. 10
Stolzenhagen	4	28	Ernst-Thälmann-Str. 17
Stolzenhagen	3	39/1	Ernst-Thälmann-Str.

#### § 4 Gemeindeanteil

(1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die Allgemeinheit werden dadurch berücksichtigt, dass die Gemeinde zur Abgeltung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) trägt.

(2) Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) beträgt für Maßnahmen nach § 1 Abs.1

1. an Fahrbahnen, Radwegen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Immissionsschutzanlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

1.1 die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	25 v. H
1.2 die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H
1.3 die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)	80 v. H.

2. an den übrigen Straßeneinrichtungen  
(§ 2 Abs. 1 Nrn. 3b - 3d, 3g und 3i sowie Nrn. 4 - 6)  
von Straßen,

2.1 die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	25 v. H
2.2 die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H.
2.3 die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)	80 v. H.

3. an kombinierten Rad- und Gehwegen  
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3f) von Straßen,

3.1 die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	25 v. H
3.2 die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H.
3.3 die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen	80 v. H.

4. an Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7),

4.1 die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	25 v. H.
4.2 die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H.
4.3 die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen	80 v. H.

5. an nicht zum Anbau bestimmter Anlagen, insbesondere wenn sie ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen  
(Wirtschaftsweg). 50 v. H.

(3) für die vorstehende Verteilung des Aufwandes auf die Allgemeinheit (Gemeindeanteil) und die Beitragspflichtigen wird bei Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen nur der Aufwand für die Fahrbahn zugrunde gelegt, der anteilig auf eine Fahrbahnbreite von

1. bei Anliegerstraßen (Abs. 2 Nr. 1)

1.1 in Industrie- und Gewerbegebieten	bis zu 7,00 m
1.2 in allen übrigen Bereichen	bis zu 6,00 m

2. bei Haupterschließungsstraßen (Abs. 2 Nr. 1.2.) bis zu 7,00 m

3. bei Hauptverkehrsstraßen (Abs. 2 Nr. 1.3.) bis zu 7,50 m

entfällt. Der diesen Anteil übersteigende beitragsfähige Aufwand ist allein durch die Gemeinde zu tragen.

## § 5

### Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands

(1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung durch die Vervielfachung der Fläche mit den in den nachfolgenden Absätzen bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt:

- a) Bei Grundstücken, die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- b) Bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks. Dabei wird die Grundstücksfläche, die sich zwischen der öffentlichen Anlage und einer Parallelen dazu, die den Innenbereich (§ 34 BauGB) vom Außenbereich (§ 35 BauGB) abgrenzt, nach Absatz 3 a) bzw. Absatz 3 b) vervielfacht. Die Grundstücksfläche, die sich im Außenbereich befindet (§ 35 BauGB) und nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar ist (z.B. Gärten), wird mit dem Faktor 0,5 vervielfacht.
- c) Bei Grundstücken, die mit ihrer Gesamtfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Sport- und Festplätze) nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks. Die Grundstücksfläche ist mit dem Faktor von 0,5 zu vervielfachen.
- d) Bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Waldgrundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks. Die Grundstücksfläche ist mit dem Faktor 0,0167 zu vervielfachen.

(3) Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach dem Absatz 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) Bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, es sei denn, die tatsächliche Geschosshöhe bleibt hinter der höchstzulässigen Geschosshöhe zurück. In diesem Fall ist der Beitragsbemessung die höchstzulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

## **§ 6**

### **Kostenspaltung**

(1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,
8. die Grünanlagen,
9. die Kinderspielplätze,
10. die Beleuchtungsanlagen,
11. die Entwässerungsanlagen,
12. die Immissionsschutzanlagen,
13. die Möblierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8)

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald der Grunderwerb und die Freilegung erfolgt ist oder die sich auf eine der Teileinrichtungen nach § 2 erstreckende Baumaßnahme fertiggestellt und die Teileinrichtung selbstständig nutzbar ist.

(2) Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern sind jeweils der Teileinrichtung zuzurechnen, der zu dienen sie bestimmt sind.

## **§ 7**

### **Entstehen der sachlichen Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 6) mit dem Abschluss der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme. Im Fall der Bildung von Ausbaueinheiten (§ 3 Abs. 2) entsteht sie mit dem Abschluss der Maßnahmen für die zur Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen.

(2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertiggestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

## **§ 8**

### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme in der Ernst-Thälmann -Str. - 2. Bauabschnitt im OT Stolzenhagen beträgt 0,62 € je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 und § 5 dieser Satzung.

**§ 9****Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

**§ 10****Vorausleistung, Vorauszahlung, Ablösung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 7) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand, der zum Zeitpunkt ihrer Erhebung bereits für die Maßnahme entstanden ist, stehen und darf 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen. Mit Beginn der Maßnahme wird die Vorausleistung fällig. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.

(2) Die Gemeinde kann mit den Grundstückseigentümern vertraglich vereinbaren, dass Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Beitrag zu leisten sind. Diese Vorauszahlungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen.

(3) Soweit gezahlte Vorausleistungen oder Vorauszahlungen den endgültigen ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.

(4) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 7) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

**§ 11****Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 12****Fälligkeit**

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorausleistung (§ 9 Abs. 1) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(2) Die Fälligkeit der Vorauszahlung (§ 9 Abs. 2) und die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 9 Abs. 4) richtet sich nach den Vereinbarungen in den sie begründenden öffentlich-rechtlichen Verträgen. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

**§ 13****Datenerhebung, Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErIG - bekannt geworden sind;
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
3. aus dem beim Grundbuch geführten Grundbüchern sowie
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 14****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.03.1999 in Kraft.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.05.2006 vorstehende Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Ernst-Thälmann-Str. - 2. Bauabschnitt“ im OT Stolzenhagen beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.05.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

**Sonstige amtliche Mitteilungen:****Landkreis Barnim**

Bodenschutzamt

Mit Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes müssen alte Elektrogeräte (z.B. TV-Geräte, PC-Technik, Kühlgeräte) seit dem 24. März 2006 getrennt vom Restmüll erfasst werden. Die Abgabe bei den kommunalen Sammelstellen ist kostenfrei.

Folgende Informationen gibt der Landkreis Barnim:

*Wo befinden sich Sammelstellen, wann sind sie geöffnet, gibt es Holsystem oder andere Formen der Erfassung?*

**Recyclinghof Eberswalde Ostend****Ostender Höhen****16225 Eberswalde**

Öffnungszeiten:

Mo	7:30 – 17:30 Uhr	Do	7:30 – 17:30 Uhr
Di	7:30 – 17:30 Uhr	Fr	7:30 – 17:30 Uhr
Mi	geschlossen	Sa	7:30 – 12:30 Uhr

**Recyclinghof Bernau bei Berlin****OT Ladeburg****Gewerbegebiet****Albertshofer Chaussee****Planstraße A****16321 Bernau bei Berlin**

Öffnungszeiten:

Mo	geschlossen	Do	7:30 – 17:00 Uhr
Di	7:30 – 17:00 Uhr	Fr	7:30 – 17:00 Uhr
Mi	7:30 – 17:00 Uhr	Sa	7:30 – 12:30 Uhr

Neben der Eigenanlieferung besteht die Möglichkeit des Abholens von Elektrogeräten aus Haushaltungen. Für den Transport ist eine Kostenpauschale zu entrichten. Anmeldung zur Abholung der Altgeräte sind beim Bodenschutzamt unter Telefonnummer (03334) 21 42 14 vorzunehmen.

*Welchen Beitrag zum Umweltschutz leisten Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Rückgabe der Altgeräte?*

Alte Elektrogeräte, die einer getrennten Sammlung zugeführt werden, entlasten die Umwelt in doppelter Hinsicht. Durch die Verwertung von Altgeräten werden Ressourcen geschont und der Schadstoffgehalt im Restmüll wird deutlich verringert. Elektrogeräte gehören bisher zu den größten Verursachern der Schadstoffbelastung des Hausmülls mit Blei, Cadmium und Quecksilber.

*Welche möglichen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen bestehen bei unsachgemäßer Entsorgung von Elektroaltgeräten?*

Die unsachgemäße Entsorgung von Elektrogeräten gefährdet die Gesundheit der Menschen und unsere Umwelt. Elektrogeräte bestehen aus ca. 1.000 verschiedenen Substanzen. Darunter sind wertvolle Rohstoffe wie Kupfer oder Aluminium, gleichzeitig aber auch umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe wie Cadmium, Blei, Quecksilber und polybromhaltige Flammschutzmittel. Die derzeit zurückkommenden Altgeräte enthalten häufig noch erhebliche Mengen dieser Schadstoffe.

*Was bedeutet das Symbol „durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern“?*

Das Symbol weist darauf hin, dass ein so gekennzeichnetes Gerät nicht über den Hausmüll entsorgt werden darf, sondern bei den kommunalen Sammelstellen oder freiwilligen Rücknahmesystemen abzugeben ist. Seit dem 24. März 2006 sind alle neuen Elektrogeräte mit diesem Symbol „durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern“ gekennzeichnet.

Weitere Informationen unter Telefonnummer (03334) 21 42 14 sowie unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Nichtamtlicher Teil:****Bekanntmachung****Ankündigung gemäß § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes der  
Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr  
2006 im Unterhaltungsgebiet 2**

2/1	Stadtgebiet Angermünde mit OT Dobberzin	06.06.-18.06.
2/2	<b>Ortslagen</b> Crussow, Pinnow, Kerkow, <b>Oderberg</b> <b>OT Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf,</b> <b>Hohensaaten</b>	<b>19.06.-02.07.</b>
2/3	Gemarkungen Pinnow, Felchow, Landin	03.07.-13.07.
2/4	Gemarkungen Stendell, Passow	14.07.-06.08.
2/5	Welsebereich Passow- Angermünde Gemarkungen Passow, Grünow, Schönermark	07.08.-20.08.
2/6	Welsebereich Passow-Angermünde Gemarkungen Frauenhagen, Mürow, Welsow	21.08.-10.09.
2/7	Welse-Sohlkrautung Wehr Kunow-Frauenhagen, oberhalb Park Görtsdorf	21.08.-10.09.
2/8	Gemarkungen Gellmersdorf, Crussow, Stolpe, Neukünkendorf, Schöneberg	11.09.-17.09.
2/9	Gemarkungen Criewen, Zützen, Berkholz-Meyenburg, Flemsdorf	18.09.-27.09.
2/10	Gemarkungen Herzsprung, Schmargendorf	28.09.-08.10.
2/11	Dobberziner Bereich	09.10.-22.10.
2/12	Stadtgebiet Angermünde mit OT Kerkow, OT Altkünkendorf	23.10.-10.11.

Der komplette Unterhaltungsplan liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in 16306 Passow, Schwedter Straße 31 (Tel.-Nr. 033336/675-5) zur Einsichtnahme aus.

Passow, den 08.05.2006

gez. Stornowski  
Geschäftsführer

---